



62/5

Wsh

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL  
DES  
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM  
19. Januar 1951.

Nr. 366.

I. Die Einwohnergemeinde Subingen unterbreitet mit Schreiben vom 22. Dezember 1950 den Bebauungsplan C im Gebiet Müsliacker-Winkelacker, mit dem gleichzeitigen Ersuchen, es möchte demselben die nachgesuchte Genehmigung erteilt werden.

II. Der abgeänderte Bebauungsplan wurde, gemäss Publikation Nr. 9 des Anzeigers für das Oberamt Bucheggberg-Kriegstetten vom 30. August 1950, während 30 Tagen zu jedermanns Einsicht öffentlich aufgelegt. Gegen denselben reichte lediglich Herr Hans Ludäscher, Bodenleger in Subingen, Einsprache ein. Mit Genanntem konnte eine Einigung gefunden werden, indem man sich mit der teilweisen Reduktion der ursprünglich  $4\frac{1}{2}$  m breit vorgesehenen Strasse auf nur 4 m Breite einverstanden erklärte. Der derart abgeänderte Bebauungsplan wurde von der ausserordentlichen Einwohnergemeindeversammlung vom 13. November 1950 einhellig gutgeheissen.

Die bauliche Entwicklung am Westausgang der Ortschaft Subingen, südlich der Kantonsstrasse gegen Derendingen, machte angesichts der unzweckmässig verlaufenden Grundstücke die Aufstellung eines allgemein gültigen Bebauungsplanes zur dringenden Notwendigkeit. Die vorgesehene Bestrassung nimmt auf die bereits vorhandene Ueberbauung und die zweckmässige Entwicklung jenes Baugebietes gebührend Rücksicht. Unverständlich ist dagegen, warum seitens der zuständigen Gemeindebehörden dem Begehren des Herrn Hans Ludäscher, es sei die Strassenbreite auf 4,00 m zu reduzieren, Folge gegeben wurde. Die Praxis zeigt immer und immer wieder, dass 4,5 m als Fahrbahnbreite ein Minimum darstellt. Es muss deshalb auch im vorliegenden Falle als den tatsächlichen Bedürfnissen widersprechend empfunden werden, wenn die Gemeinde, nur um den Forderungen eines einzelnen Bürgers gerecht zu werden, eine Reduktion der Strassenbreite in Aussicht nimmt, wie sie sich auf lange Sicht als unzweckmässig erweisen muss. Der Regierungsrat als Aufsichtsbehörde über das Planungswesen kann eine solche Erledigungsart nicht billigen und muss darauf beharren, dass beim Vollausbau der in Frage stehenden Quartierstrasse auch bei der

Liegenschaft Ludäscher eine minimale Strassenbreite von 4,5 m angenommen wird. Der unterbreitete Bebauungsplan kann deshalb nur unter dem Vorbehalt der entsprechenden Abänderung genehmigt werden.

III. Es wird deshalb

beschlossen:

1. Von der ordnungsgemässen Durchführung des Auflage- und Genehmigungsverfahrens für die Einführung eines Bebauungsplanes im Gebiet des Müsliacker-Winkelacker in Subingen wird Vormerkung genommen.

2. Der von der Einwohnergemeinde Subingen unterbreitete Bebauungsplan im Gebiet des Müsliacker-Winkelacker wird unter dem ausdrücklichen Vorbehalt genehmigt, dass die Quartierstrasse auf der Höhe der Liegenschaft Hans Ludäscher auf 4,5 m Breite belassen wird.

Genehmigungsgebühr	Fr. 15.--
Publikationskosten	" 14.--
<u>T o t a l</u>	Fr. 29.-- (Staatskanzlei Nr. 83).N.
	=====

Der Staatsschreiber:

*H. Schmid.*

Bau-Departement (2), Rubr. 75/3.62.

Kant. Tiefbauamt (3), mit Akten und 1 genehmigtem Plan.

Kant. Hochbauamt (2), mit 1 genehmigtem Plan.

Kreisbauamt I, Solothurn, mit 1 genehmigtem Plan.

Ammannamt der Einwohnergemeinde Subingen, mit 1 genehmigtem Plan.

Herrn Hans Ludäscher, Bodenleger, Subingen.

Kantonsbuchhaltung und Finanzkontrolle.

Amtsblatt (nur Dispositiv, Ziffer 2).